

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 790/2010 DER KOMMISSION

vom 7. September 2010

zur Änderung der Anhänge VII, X und XI der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wurden Veterinär- und Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte festgelegt, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.
- (2) Gemäß Artikel 19 der genannten Verordnung dürfen verarbeitetes tierisches Eiweiß und andere verarbeitete Erzeugnisse, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden könnten, nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Anhang VII der genannten Verordnung enthält spezielle Hygienevorschriften für die Verarbeitung und das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse.
- (3) Des Weiteren dürfen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 die in Anhang VII aufgeführten Erzeugnisse nur dann in die Union eingeführt oder durch die Union durchgeführt werden, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen. Entsprechend diesen Anforderungen müssen die Erzeugnisse, sofern in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 nicht anders geregelt, aus einem Drittland oder Drittlandgebiet stammen, das auf einer nach dem in Artikel 29 genannten Verfahren zu erstellenden und zu aktualisierenden Liste steht.

- (4) Bei Kolostrum handelt es sich um ein Futtermittel-Ausgangserzeugnis tierischen Ursprungs im Sinne der Definition unter Nummer 23 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
- (5) Anhang VII Kapitel V Teil A der genannten Verordnung enthält keine speziellen Vorschriften für die Gewinnung von Kolostrum oder kolostrumhaltigen Erzeugnissen. In diesem Teil findet sich nur die allgemeine Anforderung, dass Kolostrum unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gewonnen werden muss.
- (6) Außerdem enthält Anhang VII Kapitel V Teil B der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 keine speziellen Vorschriften für die Einfuhr von Kolostrum und kolostrumhaltigen Erzeugnissen, und die Kommission hat keine Liste von Drittländern und Drittlandgebieten festgelegt, aus denen die Einfuhr von Kolostrum gestattet ist. Dementsprechend ist die Einfuhr von Kolostrum und kolostrumhaltigen Erzeugnissen in die Europäische Union derzeit untersagt.
- (7) Es besteht ein Interesse daran, Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse für landwirtschaftliche Nutztiere und für technische Zwecke in die Union einzuführen. Wirtschaftsakteure haben ihr Interesse bekundet, Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse für die Herstellung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und für technische Zwecke zu nutzen.
- (8) Der Nachfrage der Wirtschaftsakteure nach solchen Erzeugnissen sollte entsprochen werden, und deshalb sind Vorschriften für die Einfuhr solcher tierischer Nebenprodukte zu erlassen. Allerdings ist Kolostrum ein tierisches Nebenprodukt, durch das bei empfänglichen Tieren bestimmte Krankheiten übertragen werden können, etwa Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, Brucellose und enzootische Rinderleukose. Damit die Tiergesundheit gewährleistet ist, sollten daher für die Einfuhr von Kolostrum und kolostrumhaltigen Erzeugnissen bestimmte Bedingungen gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

- (9) Gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 dürfen Vorschriften für die Einfuhr von in Anhang VII der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen aus Drittländern nicht weniger streng oder strenger sein als die Vorschriften für die Herstellung und Vermarktung dieser Erzeugnisse in der Union. Die speziellen Vorschriften für die Einfuhr von Molke, Kolostrum und kolostrumhaltigen Erzeugnissen sollten deshalb auch für die Herstellung und das Inverkehrbringen dieser tierischen Nebenprodukte in der Union gelten.
- (10) Laut dem am 29. März 2006 angenommenen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit über die Risiken für die Tiergesundheit durch die Fütterung von Tieren mit verbrauchsfertigen Milcherzeugnissen ohne weitere Behandlung⁽¹⁾ ist es angebracht, spezielle Hygienevorschriften und Behandlungen für Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis festzulegen, um das Risiko der Übertragung von Infektionskrankheiten, vor allem durch die Verfütterung von Milch oder Erzeugnissen auf Milchbasis an Tierarten, die für die Maul- und Klauenseuche empfänglich sind, zu begrenzen. In Ermangelung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse enthält das genannte Gutachten keine Empfehlung für eine Behandlung, die die nötigen Garantien dafür liefern könnte, dass die fraglichen Krankheitserreger in Kolostrum wirksam abgetötet werden und zugleich die darin enthaltenen Antikörper erhalten bleiben.
- (11) Da es keine zugelassenen Behandlungen gibt und um die Übertragung von Tierkrankheiten durch Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse zu vermeiden, sollten für diese tierischen Nebenprodukte Hygienevorschriften festgelegt werden, die auf Garantien im Ursprungsland basieren.
- (12) Speziell im Hinblick auf die Verhütung der Maul- und Klauenseuche sollten Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse von Tieren gewonnen werden, die frei von Maul- und Klauenseuche sind und bei denen kein Risiko einer Ansteckung mit dieser Krankheit besteht. Die Einfuhr von Kolostrum und kolostrumhaltigen Erzeugnissen sollte daher auf Rinderkolostrum und daraus gewonnene Erzeugnisse aus Ländern beschränkt werden, die zur Einfuhr von Rohmilch zugelassen sind und in denen das Risiko einer Ansteckung mit der Maul- und Klauenseuche begrenzt ist.
- (13) Gemäß der Entscheidung 2004/438/EG der Kommission vom 29. April 2004 mit Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von wärmebehandelter Milch, Erzeugnissen auf Milchbasis und Rohmilch für den menschlichen Verzehr in die Gemeinschaft⁽²⁾ dürfen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rohmilch und Erzeugnissen auf Rohmilchbasis nur aus den Drittländern gestatten, die in Spalte A des Anhangs I der genannten Entscheidung aufgeführt sind. Die Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Kolostrum und kolostrumhaltigen Erzeugnissen in die Union zu gestatten ist, sollte daher mit der Liste der Drittländer in Spalte A des Anhangs I der Entscheidung 2004/438/EG übereinstimmen. Daher sollte Anhang VII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 auf diese Liste Bezug nehmen.
- (14) Der Gesundheitsstatus in Bezug auf Rindertuberkulose, Rinderbrucellose und enzootische Rinderleukose der Bestände, aus denen Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse gewonnen werden, ist ebenfalls zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn diese tierischen Nebenprodukte zur Verfütterung an Tiere oder zur Herstellung bestimmter technischer Erzeugnisse bestimmt sind. Die Bestände, aus denen Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse gewonnen werden, sollten frei von diesen Krankheiten sein.
- (15) Die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽³⁾ gilt für den Handel mit Rindern innerhalb der Union und enthält Vorschriften für die Anerkennung von Beständen als seuchenfrei. In der Richtlinie wurden folgende Definitionen festgelegt: amtlich anerkannt tuberkulosefreier Rinderbestand, amtlich anerkannt brucellosefreier Rinderbestand und amtlich anerkannt leukosefreier Bestand. Die Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Kolostrum und kolostrumhaltigen Erzeugnissen sollten daher diesen Definitionen Rechnung tragen.
- (16) Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse sollten zur Konservierung einer ersten Kurzzeiterhitzung unterzogen worden sein. Außerdem sollte das Inverkehrbringen einschließlich der Einfuhr solcher tierischer Nebenprodukte nur dann gestattet werden, wenn diese von Tieren stammen, die keine klinischen Anzeichen einer Krankheit zeigen, die über Kolostrum auf Mensch oder Tier übertragbar ist. Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse sollten deshalb von Rindern aus Gebieten gewonnen werden, für die Garantien gegeben werden können, dass dort während mindestens einer Inkubationszeit von 21 Tagen nach der Gewinnung und vor dem Inverkehrbringen dieses Kolostrums bzw. dieser kolostrumhaltigen Erzeugnisse in Mitgliedstaaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.
- (17) Gemäß Anhang VII Kapitel V Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 darf Molke, die zur Verfütterung an Tiere von Arten bestimmt ist, die für die Maul- und Klauenseuche empfänglich sind, und aus Milch gewonnen wird, die gemäß den Bestimmungen im genannten Teil A behandelt wurde, frühestens 16 Stunden nach Gerinnung der Milch abgeschöpft werden und muss vor ihrem Transport zu den Tierhaltungsbetrieben einen pH-Wert von weniger als 6,0 aufweisen.
- (18) Anhang X Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 enthält eine einheitliche Musterveterinärbescheinigung für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis aus Drittländern, die in die Europäische Union eingeführt oder durch die Europäische Union durchgeführt werden sollen. Diese Musterbescheinigung sollte dahingehend geändert werden, dass sie auch Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse abdeckt und zudem die neuen Vorschriften bezüglich Molke widerspiegelt.

(1) The EFSA Journal (2006) 347, S. 1.

(2) ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 72.

(3) ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

- (19) Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 enthält Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr bestimmter nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischer Nebenprodukte zulassen können. Teil I des genannten Anhangs sollte dahingehend geändert werden, dass die Vorschriften über die Einfuhr von Kolostrum und kolostrumhaltigen Erzeugnissen Eingang finden.
- (20) Kamerun hat die Zulassung zur Einfuhr von Imkerei-Nebenprodukten beantragt. Das Land verfügt bereits über eine Zulassung zur Einfuhr von Honig für den menschlichen Verzehr. Anhang XI Teil XII sollte dahingehend geändert werden, dass Kamerun die Zulassung zur Einfuhr von Imkerei-Nebenprodukten erhält.
- (21) Die Anhänge VII, X und XI der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (22) Es sollte eine Übergangsfrist für die Zeit nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung festgelegt werden, damit alle Beteiligten Zeit haben, um den neuen Vorschriften nachzukommen, und damit die betreffenden tierischen Nebenprodukte weiter in die Europäische Union eingeführt werden können, wie in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vor Einführung der Änderungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung vorgesehen.
- (23) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge VII, X und XI der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Sendungen mit nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter Milch und ebensolchen Erzeugnissen auf Milchbasis, denen eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß dem entsprechenden Muster in Anhang X Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ausgefüllte und unterzeichnete Veterinärbescheinigung beiliegt, dürfen bis zum 30. September 2010 weiterhin in die Union eingeführt werden, sofern diese Bescheinigung vor dem 31. August 2010 ausgefüllt und unterzeichnet wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Die Anhänge VII, X und XI der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 werden wie folgt geändert:

1. Anhang VII Kapitel V wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„KAPITEL V

Spezielle Vorschriften für Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse“;

b) Teil A wird wie folgt geändert:

i) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Molke, die zur Verfütterung an Tiere von Arten bestimmt ist, die für die Maul- und Klauenseuche empfänglich sind, und aus Milch gewonnen wird, die gemäß Nummer 1 behandelt wurde,

a) darf entweder frühestens 16 Stunden nach Gerinnung der Milch abgeschöpft werden und muss vor ihrem Transport zu den Tierhaltungsbetrieben einen pH Wert von weniger als 6,0 aufweisen oder

b) muss mindestens 21 Tage vor dem Versand hergestellt worden sein, wobei während dieses Zeitraums im Ursprungsmitgliedstaat kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.“

ii) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse müssen

6.1. von Rindern aus Betrieben gewonnen werden, in denen alle Rinderbestände amtlich anerkannt tuberkulosefrei, amtlich anerkannt brucellosefrei und amtlich anerkannt leukosefrei gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben d, f und j der Richtlinie 64/432/EWG sind,

6.2. mindestens 21 Tage vor dem Versand hergestellt worden sein, wobei während dieses Zeitraums im Ursprungsmitgliedstaat kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist,

6.3. einer einmaligen HTST (*) unterzogen worden sein,

6.4. die in Nummer 4 genannten Anforderungen erfüllen.

(*) HTST = Kurzzeiterhitzung auf 72 °C während mindestens 15 Sekunden oder Behandlung mit gleichwertigem Pasteurisierungseffekt, bei dem eine Negativreaktion auf den Phosphatsetest bei Rindermilch gewährleistet ist.“

c) Teil B wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1. Sie stammen aus Drittländern, die auf der Liste in Anhang XI Teil I Buchstabe A stehen;“.

ii) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Abweichend von Nummer 1.4 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis aus Drittländern, die gemäß Spalte A in Anhang I der Entscheidung 2004/438/EG der Kommission (*) zugelassen sind, unter der Bedingung, dass die Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis einer einmaligen HTST unterzogen und

a) frühestens 21 Tage nach ihrer Herstellung versandt wurden, wobei während dieses Zeitraums im Ausfuhrdrittland kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist, oder

b) frühestens 21 Tage nach ihrer Herstellung an einer EU-Grenzkontrollstelle gestellt wurden, wobei während dieses Zeitraums im Ausfuhrdrittland kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.

(*) ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 72.“

iii) Folgende Nummer 2a wird eingefügt:

- „2a. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Kolostrum und kolostrumhaltigen Erzeugnissen von Rindern, sofern
- 2a.1 sie aus einem Drittland stammen, das auf der Liste in Anhang XI Teil I Buchstabe B steht,
 - 2a.2. sie die Bedingungen gemäß den Nummern 1.2 und 1.3 erfüllen,
 - 2a.3 sie einer einmaligen HTST (*) unterzogen wurden und
 - a) frühestens 21 Tage nach ihrer Herstellung versandt wurden, wobei während dieses Zeitraums im Ausfuhrdrittland kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist, oder
 - b) frühestens 21 Tage nach ihrer Herstellung an einer EU-Grenzkontrollstelle gestellt wurden, wobei während dieses Zeitraums im Ausfuhrdrittland kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist,
 - 2a.4. die Erzeugnisse von Rindern gewonnen wurden, die regelmäßigen Veterinärkontrollen unterworfen werden, damit gewährleistet ist, dass die Tiere aus Betrieben stammen, in denen alle Rinderbestände
 - a) entweder amtlich anerkannt tuberkulosefrei und amtlich anerkannt brucellosefrei gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben d und f der Richtlinie 64/432/EWG sind oder nach nationalem Recht des Ursprungsmitgliedlandes des Kolostrums keinen Beschränkungen im Hinblick auf die Tilgung von Tuberkulose und Brucellose unterliegen und
 - b) entweder amtlich anerkannt leukosefrei gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie 64/432/EWG sind oder einem amtlichen System zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose unterliegen, wobei diese Krankheit in den letzten zwei Jahren im fraglichen Bestand weder klinisch noch in Laboruntersuchungen nachgewiesen wurde,
 - 2a.5. nach Abschluss der Verarbeitung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, um eine Kontamination des Kolostrums oder der kolostrumhaltigen Erzeugnisse zu vermeiden,
 - 2a.6. das Enderzeugnis mit dem Hinweis versehen wurde, dass es Material der Kategorie 3 enthält und nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, und
 - a) in neue Behälter abgefüllt wurde oder
 - b) als Massengut in Containern oder sonstigen Transportmitteln befördert wurde, die vor ihrer Verwendung gründlich gereinigt und mit einem Desinfektionsmittel desinfiziert wurden, das von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen ist.

(*) HTST = Kurzzeiterhitzung auf 72 °C während mindestens 15 Sekunden oder Behandlung mit gleichwertigem Pasteurisierungseffekt, bei dem eine Negativreaktion auf den Phosphatsetest bei Rindermilch gewährleistet ist.“

2. Anhang X Kapitel 2 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 2

Veterinärbescheinigung

für die Einfuhr in die Europäische Union oder die Durchfuhr durch (*) die Europäische Union von Milch, Erzeugnissen auf Milchbasis, Kolostrum und kolostrumhaltigen Erzeugnissen, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschritt Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschritt Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschritt Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschritt		Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Zolllager <input type="checkbox"/> Name Anschritt			Zulassungsnummer
					Name Anschritt			
					Postleitzahl			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17. CITES-Nr(n).	
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)		I.20. Menge	
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke			
	I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für: Futtermittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland ISO-code				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb				Nettogewicht		Chargen-Nummer		

(*) Nichtzutreffendes streichen.

LAND:

Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt

II. Hygieneinformationen	II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b.
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽¹⁾ , insbesondere des Artikels 6 und des Anhangs VII Kapitel V, dass die Milch ⁽²⁾ , die Erzeugnisse auf Milchbasis ⁽²⁾ das Kolostrum ⁽²⁾ bzw. die kolostrumhaltigen Erzeugnisse ⁽²⁾ gemäß Feld I.28 folgende Bedingungen erfüllen:		
II.1.	Sie wurden hergestellt bzw. gewonnen in <i>(das Ausfuhrland angeben)</i> ⁽³⁾ , <i>(das Gebiet angeben)</i> ⁽³⁾ , das im Anhang der Entscheidung 2004/438/EG aufgeführt ist und in den letzten zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) und Rinderpest war; ferner wurde dort während dieses Zeitraums nicht gegen Rinderpest geimpft;	
II.2.	sie wurden aus Rohmilch oder Kolostrum von Tieren hergestellt, die zum Zeitpunkt des Melkens keine klinischen Anzeichen einer über Milch oder Kolostrum auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten und vor der Herstellung mindestens 30 Tage lang in Betrieben gehalten wurden, die keinen amtlichen Beschränkungen im Hinblick auf Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest unterlagen;	
II.3.	es handelt sich um Milch bzw. Erzeugnisse auf Milchbasis,	
	⁽²⁾ <i>entweder</i> [die einer oder mehreren der in Nummer II.4 genannten Behandlungen unterzogen wurden;]	
	⁽²⁾ <i>oder</i> [die aus Molke bestehen, die zur Verfütterung an Tiere von Arten bestimmt ist, die für die Maul- und Klauenseuche empfänglich sind, und diese Molke wurde aus Milch abgeschöpft, die einer der in Nummer II.4 genannten Behandlungen unterzogen wurde, und	
	⁽²⁾ <i>entweder</i> [die Molke wurde frühestens 16 Stunden nach der Gerinnung abgeschöpft und weist einen pH-Wert unter 6 auf;]	
	⁽²⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [die Molke wurde mindestens 21 Tage vor dem Versand hergestellt, und während dieses Zeitraums ist im Ausfuhrland kein Fall von MKS aufgetreten;]	
	⁽²⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [die Molke wurde am .../.../..., hergestellt, wobei dieses Datum unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beförderungsdauer mindestens 21 Tage vor dem Datum liegt, an dem die Sendung an einer Grenzkontrollstelle der Europäischen Union gestellt wird;]	
II.4.	die Erzeugnisse wurden einer der folgenden Behandlungen unterzogen:	
	⁽²⁾ <i>entweder</i> [einer Kurzzeiterhitzung auf 72 °C während mindestens 15 Sekunden oder einer Behandlung mit gleichwertigem Pasteurisierungseffekt, bei dem eine Negativreaktion auf den Phosphatsetest bei Rindermilch gewährleistet ist, in Kombination mit	
	⁽²⁾ <i>entweder</i> [einer nachfolgenden zweiten Kurzzeiterhitzung auf 72 °C während mindestens 15 Sekunden oder einer Behandlung mit gleichwertigem Pasteurisierungseffekt, die selbst eine Negativreaktion auf den Phosphatsetest bei Rindermilch gewährleistet;]	
	⁽²⁾ <i>oder</i> [einer nachfolgenden Trocknung – im Fall von Milch, die zur Verfütterung bestimmt ist, gekoppelt mit einer zusätzlichen Erhitzung auf mindestens 72 °C;]	
	⁽²⁾ <i>oder</i> [einem nachfolgenden Verfahren, mit dem der pH-Wert gesenkt und mindestens eine Stunde lang unter 6 gehalten wird;]	
	⁽²⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [der Bedingung, dass die Milch bzw. das Erzeugnis auf Milchbasis mindestens 21 Tage vor dem Versand hergestellt wurde und dass während dieses Zeitraums im Ausfuhrland kein Fall von MKS aufgetreten ist;]	
	⁽²⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [der Bedingung, dass die Milch bzw. das Erzeugnis auf Milchbasis am .../.../..., hergestellt wurde, wobei dieses Datum unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beförderungsdauer mindestens 21 Tage vor dem Datum liegt, an dem die Sendung an einer Grenzkontrollstelle der Europäischen Union gestellt wird;]	
	⁽²⁾ <i>oder</i> [einer Sterilisation mit einem F ₀ -Wert von mindestens 3;]	
	⁽²⁾ <i>oder</i> [einer Ultraheizerhitzung auf 132 °C während mindestens einer Sekunde in Kombination mit	
	⁽²⁾ <i>entweder</i> [einer nachfolgenden Trocknung – im Fall von Milch, die zur Verfütterung bestimmt ist, gekoppelt mit einer zusätzlichen Erhitzung auf mindestens 72 °C;]	
	⁽²⁾ <i>oder</i> [einem nachfolgenden Verfahren, mit dem der pH-Wert gesenkt und mindestens eine Stunde lang unter 6 gehalten wird;]	
	⁽²⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [der Bedingung, dass die Milch bzw. das Erzeugnis auf Milchbasis mindestens 21 Tage vor dem Versand hergestellt wurde und dass während dieses Zeitraums im Ausfuhrland kein Fall von MKS aufgetreten ist;]	
	⁽²⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [der Bedingung, dass die Milch bzw. das Erzeugnis auf Milchbasis am .../.../..., hergestellt wurde, wobei dieses Datum unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beförderungsdauer mindestens 21 Tage vor dem Datum liegt, an dem die Sendung an einer Grenzkontrollstelle der Europäischen Union gestellt wird;]	
II.5.	es handelt sich um Kolostrum oder kolostrumhaltige Erzeugnisse von Rindern, die einer Kurzzeiterhitzung auf 72 °C während mindestens 15 Sekunden oder einer Behandlung mit gleichwertigem Pasteurisierungseffekt unterzogen wurden, bei dem eine Negativreaktion auf den Phosphatsetest bei Rindermilch gewährleistet ist, in Kombination mit	
	⁽²⁾ ⁽⁴⁾ <i>entweder</i> [der Bedingung, dass das Kolostrum bzw. das kolostrumhaltige Erzeugnis mindestens 21 Tage vor dem Versand hergestellt wurde und dass während dieses Zeitraums im Ausfuhrland kein Fall von MKS aufgetreten ist;]	
	⁽²⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [der Bedingung, dass das Kolostrum bzw. das kolostrumhaltige Erzeugnis am .../.../..., hergestellt wurde, wobei dieses Datum unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beförderungsdauer mindestens 21 Tage vor dem Datum liegt, an dem die Sendung an einer Grenzkontrollstelle der Europäischen Union gestellt wird;]	

Teil II: Bescheinigung

LAND:

Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt

II. Hygieneinformationen	II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b.
<p><i>und</i> die Erzeugnisse wurden von Tieren gewonnen, die regelmäßigen Veterinärkontrollen unterworfen werden, damit gewährleistet ist, dass die Tiere aus Betrieben stammen, in denen alle Rinderbestände</p> <p>(²) (⁴) <i>entweder</i> [amtlich anerkannt frei von Tuberkulose und Brucellose sind (⁵),]</p> <p>(²) (⁴) <i>oder</i> [nach nationalem Recht des Ursprungsmitgliedstaates keine Beschränkungen im Hinblick auf die Tilgung von Tuberkulose und Brucellose unterliegen]</p> <p><i>und</i> (²) (⁴) <i>entweder</i> [amtlich anerkannt leukosefrei sind (⁵);]</p> <p>(²) (⁴) <i>oder</i> [einem amtlichen System zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose unterliegen, wobei diese Krankheit in den letzten zwei Jahren im fraglichen Bestand weder klinisch noch in Laboruntersuchungen nachgewiesen wurde;]</p>		
<p>II.6. nach der Verarbeitung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination der Milch/des Erzeugnisses auf Milchbasis/des Kolostrums/des kolostrumhaltigen Erzeugnisses zu vermeiden;</p>		
<p>II.7. die Milch/das Erzeugnis auf Milchbasis/das Kolostrum/das kolostrumhaltige Erzeugnis wurde abgefüllt</p> <p>(²) <i>entweder</i> [in neue Behälter,]</p> <p>(²) <i>oder</i> [in Fahrzeuge oder Massengutcontainer, die vor der Befüllung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Mittel desinfiziert wurden,]</p> <p><i>und</i> die Behälter sind mit einer Angabe der Art der Milch/des Erzeugnisses auf Milchbasis/des Kolostrums und mit einer Aufschrift versehen, aus der hervorgeht, dass das Erzeugnis Material der Kategorie 3 und nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.</p>		
Erläuterungen		
Teil I:		
— Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrerzeugnissen auszufüllen.		
— Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrerzeugnissen auszufüllen.		
— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle der Europäischen Union hierüber informieren.		
— Feld I.19: Den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation wählen: 23.09.10, 23.09.90, 35.01, 35.02 oder 35.04.		
— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Massengutcontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.		
— Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.		
— Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Veterinärkontrollnummer des Be- oder Verarbeitungsbetriebs.		
Teil II:		
(1) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.		
(2) Nichtzutreffendes streichen.		
(3) Nur auszufüllen, wenn die Genehmigung der Einfuhr in die Europäische Union auf bestimmte Gebiete des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.		
(4) Diese Bedingung gilt nur für Drittländer, die in Spalte A des Anhangs I der Entscheidung 2004/438/EG aufgeführt sind.		

